

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verteilung von Pferdegeschirren. — Aufstellung der Gemeindevoranschläge. — Ausbruch der Pferdeplage. — Zurückstellung vom Heeresdienst. — Abgabe von Fleisch ohne Fleischmarken. — Feldvereingung Leihgestern. — Oberhessischer Viehhandelsverband.

Betr.: Verteilung von Pferdegeschirren.

An die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Das nachstehende Schreiben des Reichswirtschaftsamts vom 10. d. M. teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme unter dem Auftrage mit, die für die Abgabe der Pferdegeschirre, von denen dem Großherzogtum Hessen 360 Stück zugeteilt worden sind, aufgestellten Grundsätze in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Gießen, den 26. April 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Die Heeresverwaltung hat sich bereit erklärt, zur Abhilfe des Mangels an Pferdegeschirren zunächst 30 000 Paar gebrauchte Sattelgeschirre in erster Linie für die Landwirtschaft, aber auch für Handel, Gewerbe und Industrie zur Verfügung zu stellen.

Die Geschirre werden von der Sattlerlehrgesellschaft m. b. H., Berlin, zu einem näher festzusetzenden Abschlagspreis im ganzen übernommen. Die Abschätzung erfolgt durch gemischte Kommissionen, nach Einzelstücken in den Depots, in welchen die Geschirre zurzeit lagern. Zu dem Abschlagspreis kommt ein prozentmäßiger Zuschlag, der lediglich die Kosten der Verteilung decken soll. Die Verteilung wird durch die Sattlerlehrgesellschaft m. b. H. vorgenommen, welche sich zur Unterverteilung hauptsächlich den Organisationen des Sattlerhandwerks bedient. Sie soll mit größter Beschleunigung durchgeführt werden. Der Verteilungsplan beruht auf der Pferdestatistik unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere der landwirtschaftlich bebauten Fläche.

Die Durchführung der Verteilung ist in folgender Weise vorgesehen:

Die Aufforderung seitens der Verbraucher erfolgt bei der zuständigen Kriegsamtsstelle. Diese prüft den Antrag nötigenfalls im Benehmen mit der Kriegswirtschaftsstelle und stellt nach Maßgabe der Dringlichkeit Lieferbescheinigung aus; nur besonders dringliche Anforderungen können berücksichtigt werden. In dem Lieferchein wird dem Verbraucher die liefernde Stelle bezeichnet. Vorhandene für Anforderungsscheine und Lieferbescheinigungen werden durch die Sattlerlehrgesellschaft m. b. H. zur Verteilung an die Kriegsamtsstellen geliefert.

Die Anforderung hat zu enthalten:

1. Angabe der ungefähren Größe des Pferdes.
2. Angabe der vorhandenen Gesamtanzahl Pferde und brauchbaren Geschirre.
3. Die Bescheinigung der Gemeindebehörde:
 - a) über die Richtigkeit der Angabe zu Nummer 2,
 - b) über die Dringlichkeit des Bedarfs.
4. Die Verpflichtungserklärung, den dreifachen Betrag des Kaufpreises als Vertragsstrafe an die Sattlerlehrgesellschaft m. b. H. Berlin zu zahlen, wenn entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe eines Geschirres ohne Genehmigung der Kriegsamtsstelle erfolgt.

Die Abgabe erfolgt gegen Übergabe des Liefercheins und Barzahlung. Das Recht zur Mängelrüge und Wandlung ist ausgeschlossen.

Betr.: Die Aufstellung der Gemeindevoranschläge für 1918.

An die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden, sowie an die Gemarkungs-, Markt- und Stiftungsvorstände des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 18. Januar 1918, Kreisblatt Nr. 9, soweit noch nicht geschehen. Gießen, den 24. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Munde bei zwei Pferden des Kreisabdeckereipächters Schmoll in Garbenweich.
Bei zwei Pferden des Kreisabdeckereipächters Schmoll in Garbenweich ist die Munde festgestellt worden.

Gießen, den 26. April 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Zurückstellung vom Heeresdienst.
Es wird darauf hingewiesen, daß Gesuche um Zurückstellung vom Heeresdienst rechtzeitig eingeweiht werden müssen. Ge-

suchen, die nach Aufstellung eines Bestellungsbeschlusses eingehen, kann nicht mehr stattgegeben werden.

Es gilt dies auch für diejenigen Personen, die mit kriegswichtigen Arbeiten beschäftigt sind.

Es wird daher wiederholt empfohlen, sofern dringende Zurückstellungsgründe vorliegen, auch rechtzeitig um Zurückstellung vom Heeresdienst nachzusuchen.

Gesuche sind ausschließlich bei dem Zivilvorsitzenden der Erfassungskommission Gießen einzureichen.

Gießen, den 19. April 1918.

Der Zivilvorsitzende der Erfassungskommission des Kreises Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Abgabe von Fleisch ohne Fleischmarken in Gastwirtschaften.
Nachstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis der Interessenten.

Gießen, den 27. April 1918.
Großherzogliches Volkscamt Gießen.
J. A.: Pfeiffer.

Bekanntmachung.

Betr.: Abgabe von Fleisch ohne Fleischmarken in Gastwirtschaften.
Es ist festgestellt worden, daß vielfach in Gastwirtschaften noch Fleisch ohne Fleischmarken abgegeben wird. Wir machen darauf aufmerksam, daß dieses Vergehen überführte Gastwirte Schließung des Betriebes gewärtigen müssen. Außerdem bietet die neue Bundesratsverordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (siehe Kreisblatt Nr. 27 vom 22. März 1918) zur Bekämpfung dieses die allgemeine Versorgung schwer gefährdenden Uebelstandes, dessen Quelle nur im Schleichhandel gelegen sein kann, eine neue und strenge Handhabe.

Gießen, den 19. April 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldvereingung Leihgestern.
In der Zeit vom 10. bis einschließlich 17. Mai 1918 liegt werktags auf dem Amtszimmer Hr. Bürgermeisterei Leihgestern das Verzeichnis der für den Ausschlag der ungedeckten Feldvereingungskosten in Betracht kommenden Grundstücke nebst Abschrift des Beschlusses vom 29. Dezember 1917 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst Samstag den 18. Mai 1918, vorm. 9—10 Uhr, statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Auftrage erlaube, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 22. April 1918.
Der Großherzogliche Feldvereingungskommissär
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Bis auf weiteres findet die Viehabnahme für Groß- und Kleinvieh wöchentlich nur einmal und zwar Dienstags statt.

Oberhessischer Viehhandelsverband

Professor Rosenberg.

3188e

Die Auszahlungen finden von 8—1 Uhr im Stadtbau, Nummer Nr. 7, statt.
Die Unterstellungen dürfen nur an den vorgenannten Tagen abstoßt werden.
Gießen, den 27. April 1918.
Der Oberbürgermeister: P. Keller.

Die 1/4 M. 5.00 u. 6.00.
Die Preise verbleiben für die 1/4, Blatte ohne Glas und Verpackung.
Johann Schenk, Weiskönig und Weinhandlung, Golsenholzer (Mehringau).

In Schwarz und vielen modernen Farben
M. 29.—, M. 33.50, M. 36.—
ALLE GRÖSSEN VORRÄTIG.

müher beigetragen haben.
Zumbe, den 28. April 1918.
Groß. Bürgermeister Zumbe.
Schultheiß.